

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Geldern vom 07.10.2021

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 ((BGBl. I. S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 10 am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 17. November 2009 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 7101) zuletzt geändert am 24. Juli 2019 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) zuletzt geändert am 30. Juni 2020 wird von der Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07. Oktober 2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbrauchenden werden über die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Geldern zum Feilbieten zugelassen:

- 1) Haushaltswaren,
- 2) Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- 3) Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- 4) Kurzwaren und Nähbedarf aller Art,
Spitzen und Stickereien,
- 5) kunstgewerbliche Artikel,
- 6) Textilien und Lederwaren, (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen,
Kostümen, Kleidern, Jacken),
- 7) Gärtnereiprodukte und
Gartenbedarfsartikel.

Stände mit den nach Ziffer 1 - 7 genannten Waren sollen nicht mehr als 15 % der gesamten Standfläche einnehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft. Die Verordnung vom 27.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

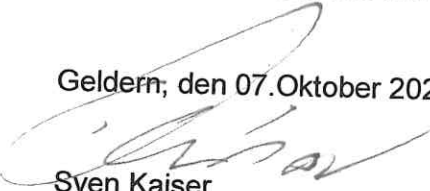
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 07. Oktober 2021



Sven Kaiser
Bürgermeister